



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Neubau einer Biogaseinspeiseanlage mit LPG Lagerbehälter zur Lagerung/Verbrauch von Flüssiggas im Bebauungsplan Große Halde Korb in Amtzell

Antragsteller/in: Thüga Energienetze GmbH

Die Thüga Energienetze GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Flst. Nr. 1120/2, Gemarkung Amtzell. Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage inklusive eines erdbedeckten LPG-Lagertanks mit einer Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung. Die geplante Anlage soll das Biogas der angrenzenden Biogasaufbereitungsanlage übernehmen, auf Erdgasqualität konditionieren und ins Erdgasnetz einspeisen. Daher ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach Ziff. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich. Die Anlage ist im Normalbetrieb unbesetzt und wird automatisiert gesteuert bzw. überwacht. Der LPG-Tank wird zum Schutz vor Hochwasser und äußeren Einflüssen mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m ins Erdreich eingegraben.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Das Vorhaben der Thüga Energienetze GmbH soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans Große Halde Korb, Amtzell durch Flächentausch unter Beibehaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Der Betrieb eines LPG-Lagerbehälters hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter: Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bei der Errichtung des Vorhabens wird zwar in das Schutzgut Boden, jedoch nicht in erheblichem Maße. Die Erdarbeiten, die Separierung von belastetem und unbelastetem Bodenaushub sowie die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung werden durch einen Fachbauleiter Altlasten überwacht.

Die Größe des LPG-Lagerbehälters beträgt 57 m³. Das Gebäude soll mit den Maßen 6,66 m Breite und 11,38 m Länge errichtet werden. Insgesamt sollen max. 29,6 t im Tank gelagert werden.

Die Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung stellt ein geschlossenes System dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann. Eine unkontrollierte Freisetzung von Propangas ist bei bestimmungs- und vorschriftsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Der Betrieb ist daher nicht mit Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Des Weiteren fällt beim Betrieb der Anlage kein Abfall an.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 17.06.2024

Harald Sievers, Landrat